

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch die Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise, Studien- und Prüfungsordnung).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits für das Zulassungsverfahren (Ziff. 3 Abs. 2): fachspezifischer Studierfähigkeitstest.

Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und zu mindestens 90 LP erziehungswissenschaftliche Inhalte zum Gegenstand hat, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt sind. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des ersten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.).

Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in pädagogischen Handlungsfeldern in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in Forschungsmethoden in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,1	11,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,2	11,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,3	11,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4	11,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,5	11,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6	10,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,7	10,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8	10,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,9	10,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,0	10,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1	9,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2	9,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,3	9,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,4	9,2

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,5	9,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6	8,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,7	8,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,8	8,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,9	8,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0	8,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1	7,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,2	7,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,3	7,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4	7,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,5 bis 4,0	7,0
Gesamtsumme	7-24

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle die vorläufige Abschlussnote (Absatz 2b) berücksichtigt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 13 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 13 Punkte erreichen.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (Absatz 3), sofern für ein Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft. Erfolgt die Entscheidung durch mehrere prüfungsberechtigte Personen und stimmen die Bewertungen für die einzelnen Kriterien nach Absatz 4 nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung der nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl und des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in dem weitere 0 - 6 Punkte erreicht werden können. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die Prüfung und Feststellung der Punktzahl für den Test obliegt der nach Ziffer 2 Abs. 8 zuständigen Stelle. Dieser fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet: Grundkenntnisse in einschlägigen theoretischen, methodischen und handlungsbezogenen Bereichen. Die nach Ziffer 2 Abs. 4 erreichten Punkte werden zu den Punkten des fachspezifischen Studierfähigkeitstest addiert. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW1	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	1	14	
25-MEW2b	Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung	1	14	
Zwischensumme			28	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Profilverfahren

aa. Profil „Soziale Arbeit“

In den zwei Pflichtmodulen 25-MEW3 und 25-MEW4 des Profils müssen eine benotete und eine unbenotete Modulprüfung erbracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW3	Akteure & Beteiligung	2 o. 3	15	
25-MEW4	Organisation & soziale Dienste	2 o. 3	15	
Wahlpflichtbereich - 24 LP Es sind zwei Module zu studieren				
25-MEW5_wp	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW6_wp	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW7_wp	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW8_wp	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW9_wp	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW10_wp	Handlungsfelder der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW11_wp	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW12_wp	Kulturarbeit	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW13	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW14	Forschungsmethoden II	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW15	Educational Science: internationalization and international perspectives	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW16	Human Development in Educational Science	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW17	Projektstudien	3 o. 4	15	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und ein Modul des gewählten Profils
25-MEW18	Abschlussmodul	4	23	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und beide Profilmodule des gewählten Profils
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

bb. Profil „Beratung“

In den zwei Pflichtmodulen 25-MEW5 und 25-MEW6 des Profils müssen eine benotete und eine unbenotete Modulprüfung erbracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW5	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	2 o. 3	15	

25-MEW6	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	2 o. 3	15	
Wahlpflichtbereich - 24 LP Es sind zwei Module zu studieren				
25-MEW3_wp	Akteure & Beteiligung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW4_wp	Organisation & soziale Dienste	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW7_wp	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW8_wp	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW9_wp	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW10_wp	Handlungsfelder der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW11_wp	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW12_wp	Kulturarbeit	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW13	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW14	Forschungsmethoden II	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW15	Educational Science: internationalization and international perspectives	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW16	Human Development in Educational Science	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW17	Projektstudien	3 o. 4	15	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und ein Modul des gewählten Profils
25-MEW18	Abschlussmodul	4	23	25-MEW 1 + 25-MEW 2 a/b und beide Profilmodule des gewählten Profils.
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

cc. Profil „Weiterbildung“

In den zwei Pflichtmodulen 25-MEW7 und 25-MEW8 des Profils müssen eine benotete und eine unbenotete Modulprüfung erbracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW7	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	2 o. 3	15	
25-MEW8	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	2 o. 3	15	
Wahlpflichtbereich - 24 LP Es sind zwei Module zu studieren				
25-MEW3_wp	Akteure & Beteiligung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW4_wp	Organisation & soziale Dienste	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW5_wp	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW6_wp	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW9_wp	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW10_wp	Handlungsfelder der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW11_wp	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW12_wp	Kulturarbeit	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW13	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW14	Forschungsmethoden II	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW15	Educational Science: internationalization and international perspectives	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW16	Human Development in Educational Science	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW17	Projektstudien	3 o. 4	15	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und ein Modul des gewählten Profils
25-MEW18	Abschlussmodul	4	23	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und beide Profilmodule des gewählten Profils.
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

dd. Profil „Medien“

In den zwei Pflichtmodulen 25-MEW9 und 25-MEW10 des Profils müssen eine benotete und eine unbenotete Modulprüfung erbracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW9	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	2 o. 3	15	
25-MEW10	Handlungsfelder der Medienpädagogik	2 o. 3	15	
Wahlpflichtbereich - 24 LP Es sind zwei Module zu studieren				
25-MEW3_wp	Akteure & Beteiligung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW4_wp	Organisation & soziale Dienste	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW5_wp	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW6_wp	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW7_wp	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW8_wp	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW11_wp	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW12_wp	Kulturarbeit	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW13	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW14	Forschungsmethoden II	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW15	Educational Science: internationalization and international perspectives	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW16	Human Development in Educational Science	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW17	Projektstudien	3 o. 4	15	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und ein Modul des gewählten Profils
25-MEW18	Abschlussmodul	4	23	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und beide Profilmodule des gewählten Profils.
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

ee. Profil „Migrationspädagogik“

In den zwei Pflichtmodulen 25-MEW11 und 25-MEW12 des Profils müssen eine benotete und eine unbenotete Modulprüfung erbracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MEW11	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	2 o. 3	15	
25-MEW12	Kulturarbeit	2 o. 3	15	
Wahlpflichtbereich - 24 LP Es sind zwei Module zu studieren				
25-MEW3_wp	Akteure & Beteiligung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW4_wp	Organisation & soziale Dienste	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW5_wp	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW6_wp	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW7_wp	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW8_wp	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW9_wp	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW10_wp	Handlungsfelder der Medienpädagogik	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW13	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW14	Forschungsmethoden II	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW15	Educational Science: internationalization and international perspectives	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW16	Human Development in Educational Science	2 o. 3 o. 4	12	
25-MEW17	Projektstudien	3 o. 4	15	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und ein Modul des gewählten Profils
25-MEW18	Abschlussmodul	4	23	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und beide Profilmodule des gewählten Profils.
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tel)prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tel)prüfungen
In den Modulen 25-MEW1 und 25-MEW2b wird je eine Modulprüfung erbracht, eine davon benotet, eine unbenotet.						
25-MEW1	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	14		3	0-1	0-1
25-MEW2b	Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung	14		3	0-1	0-1
In den jeweiligen Profilen sind zwei der Module 25-MEW3 bis 25-MEW12 Pflicht. In diesen zwei Modulen wird je eine Modulprüfung erbracht, eine davon benotet, eine unbenotet						
25-MEW3	Akteure & Beteiligung	15		2	0-1	0-1
25-MEW4	Organisation & soziale Dienste	15		2	0-1	0-1
25-MEW5	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	15		2	0-1	0-1
25-MEW6	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	15		2	0-1	0-1
25-MEW7	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	15		2	0-1	0-1
25-MEW8	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	15		2	0-1	0-1
25-MEW9	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	15		2	0-1	0-1
25-MEW10	Handlungsfelder der Medienpädagogik	15		2	0-1	0-1
25-MEW11	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	15		2	0-1	0-1
25-MEW12	Kulturarbeit	15		2	0-1	0-1
25-MEW3_wp	Akteure & Beteiligung	12		2		1
25-MEW4_wp	Organisation & soziale Dienste	12		2		1
25-MEW5_wp	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	12		2		1
25-MEW6_wp	Anwendungsfelder Pädagogischer Beratung	12		2		1
25-MEW7_wp	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	12		2		1
25-MEW8_wp	Organisationsentwicklung und professionelles Handeln in der Weiterbildung	12		2		1
25-MEW9_wp	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	12		2		1
25-MEW10_wp	Handlungsfelder der Medienpädagogik	12		2		1
25-MEW11_wp	Pädagogik und Differenz in der Migrationsgesellschaft	12		2		1
25-MEW12_wp	Kulturarbeit	12		2		1
25-MEW13	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	12		2		1
25-MEW14	Forschungsmethoden II	12		2		1
25-MEW15	Educational Science: internationalization and international perspectives	12		2		1

25-MEW16	Human Development in Educational Science	12		2		1
25-MEW17	Projektstudien	15	25-MEW 1 + 25-MEW 2a/b und ein Modul des gewählten Profils	1	1	
25-MEW18	Abschlussmodul	23	25-MEW 1 + 25-MEW 2 a/b und beide Profilmodule des gewählten Profils	.1	1	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- (a) Bei 12 LP und 14 LP Modulen werden benotete oder unbenotete Modulprüfungen in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten
 - Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern
 - mündliche Präsentation (15-20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern
 - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
 - Klausur (90 Minuten)
 - Projektarbeit (4.500 Wörter)
- (b) Bei 15 LP Modulen werden benotete Modulprüfungen in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 7.000 Wörtern
 - selbst erstelltes Medienprodukt mit einer schriftlichen Ausarbeitung (3.500 Wörtern)
 - Schriftlicher Projektbericht (10-15 Seiten pro Person)
- (c) Bei 15 LP Modulen werden unbenotete Modulprüfungen in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 45 Minuten
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von höchstens 7.000 Wörtern
 - mündliche Präsentation (20-30 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 3.500 Wörtern
 - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
 - Klausur (150 Minuten)
 - Projektarbeit (7.000 Wörter)

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
 - Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation oder Seminargestaltung
 - Zusammenfassung eines Textes
 - Mündlichen Präsentationen oder Aktivitäten in internetgestützten Lernplattformen
 - Argumentationsrekonstruktionen
 - Erstellung von Wiki-Beiträgen

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 60 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Modell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 347) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw. Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 357) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2014 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Diese Studierenden können anstelle des Moduls 25-MEW2b das Modul 25-MEW2a „Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung mit individueller Ergänzung“ absolvieren.